

Vorlage Nr. IV/26/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Neue Beitragsordnung (Kostenstaffelung) für die Kindertageseinrichtungen in Bremerhaven - Konzept zur Umsetzung einer zentralen Beitragserhebung für städtische Kindertagesstätten und die Betreuungseinrichtungen der freien Träger**

### **A Problem**

Die neue Beitragsordnung mit der Einführung einer Staffelung der Kosten für den Besuch von Kindertagesstätten und Kindertagespflege aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen (KiQuTG und BremKTG) ist zum 19.12.2019 mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft getreten.

Aufgrund der ortsgesetzlichen Änderungen sind Beiträge für den Besuch von Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahre sowie für Kinder in der Hortbetreuung künftig nach festgelegten Kriterien, wie Einkommen der Eltern, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und täglicher Betreuungszeit, gestaffelt zu erheben. Für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt ist aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung die Betreuung generell ab dem 01.08.2019 von den Kosten befreit. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt allerdings weiterhin bestehen.

Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen hatten bisher die Möglichkeit, bei der Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ des Amtes 51 die Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen zu beantragen.

Die Verfahrensabläufe zur Beitragsberechnung und -erhebung sind aufgrund der geänderten Beitragsordnung sowie unter Berücksichtigung der vom Senat im Rahmen der Neuausrichtung von Verwaltungsprozessen im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossenen Projekte „Zentralisierung der Elternbeitragsfestsetzung“ und „Online-Anmeldeverfahren“ neu zu organisieren.

In der Stadt Bremen befindet sich die zentrale Beitragsfestsetzung bereits seit April 2019 in der Umsetzung und wird aufgrund entsprechender Mandatierung durch eine zentrale Einheit des Eigenbetriebs Performa Nord unter Anwendung des Fachverfahrens Ki-ON wahrgenommen.

Das Projekt „Online-Anmeldeverfahren“, bei dem auch die Stadt Bremerhaven durch Magistratskanzlei und Amt 51 beteiligt ist, befindet sich dagegen noch nicht in einer abschließenden Phase. Mit einer Fertigstellung der erforderlichen Software und dem Start der Online-Anmeldung ist nach Angaben des Projektleiters Dataport nicht vor Sommer 2020 zu rechnen. – Eine mögliche hiesige Nutzung des Verfahrens wird zu gegebener Zeit Gegenstand einer separaten Vorlage sein.

Der Magistrat hat am 02.10.2019 zur Vorlage IV/25/2019-1 folgenden ergänzenden Beschluss (Nr. 828) gefasst: „Über die Zuständigkeit für die Erhebung der Beiträge ist im weiteren Verfahren nach Vorlage des Umsetzungskonzeptes zu entscheiden.“ Darüber sowie über die Umsetzung der zentralisierten Beitragserhebung haben seit November 2019 mehrere Gespräche zwischen dem Amt 51 und der Magistratskanzlei stattgefunden, deren Ergebnisse nunmehr vorliegen und Grundlage für ein Lösungskonzept sind.

## **B Lösung**

Die Beitragserhebung für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie die Zuwendungen an die freien Träger werden derzeit im Sachgebiet „Haushalt, Zuwendungen“ des Amtes 51 bearbeitet. Die Personalausstattung für den Bereich der Kita-Beiträge umfasst 2,40 Stellen, die mit 3 Beschäftigten besetzt sind; im Bereich Zuwendungen sind ebenfalls 3 Beschäftigte auf dort 2,64 Stellen tätig.

Die Kostenübernahmen von Beiträgen für den Besuch der städtischen und der Kindertagesstätten der freien Träger wurden bisher durch die Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ bearbeitet. Diese Kostenübernahmen entfallen mit Inkrafttreten der neuen sozialgestaffelten Beitragsordnung, so dass die dafür bisher vorgehaltenen 1,50 Stellen im Prinzip eingespart werden könnten. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.07.2020 werden Beitragsfestsetzung und Erhebung der Kindertagesstättenbeiträge nach der neuen Beitragsordnung in der gegenwärtigen Anlaufphase durch beide Fachbereiche im Amt 51 bewältigt, die sich damit gegenseitig unterstützen.

Um die mögliche Option einschätzen zu können, ggf. ebenfalls den Dienstleister Performa Nord mit einer Aufgabenwahrnehmung wie in Bremen zu beauftragen, wurde einerseits das zugrundeliegende Berechnungsschema für den dortigen Personalbedarf (derzeit 15,9 Stellen für 22.000 Fälle) sowie als Orientierungshilfe (kein Angebot) die Angabe einer finanziellen Größenordnung für die Beauftragung erbeten. – Nach gründlicher Prüfung und Erörterung der daraufhin mitgeteilten finanziellen Konditionen ist nach einheitlicher Auffassung davon abzusehen, diese Möglichkeit weiter zu verfolgen, da eine Umsetzung aus Kostengründen nicht darstellbar erscheint.

Allerdings hat sich gezeigt, dass das genannte Berechnungsschema für den Personalbedarf auch auf hiesige Verhältnisse Anwendung finden kann. Zugrunde zu legen sind hier derzeit 5.062 Fälle (Stichtag 31.12.2019), in denen auch alle Betreuungsplätze der freien Träger erhalten sind. Nach einer analogen Berechnung mittels einschlägiger KGSt-Methodik (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Organisationsmanagement) ergibt sich ein örtlicher rechnerischer Personalbedarf für die künftige zentrale Beitragserhebung in Höhe von 3,20 Stellen, der aus den nachstehend weiter ausgeführten Gründen vorläufig auf 3,13 Stellen zu begrenzen ist, so dass hier ein Mehrbedarf von 0,73 Stellen entsteht.

Im eingangs genannten Stellenvolumen für den Bereich Zuwendungen von 2,64 Stellen ist ein anerkannter Bedarf von 0,77 Stellenanteilen enthalten, der bis zur Rechtskraft des Haushalts 2020/21 befristet ist und für dessen Etablierung ein entsprechender Stellenplanantrag zu stellen war. Dieser lag vor (Antrag H 7) und wurde vom Personal- und Organisationsausschuss im Zuge der Stellenplanberatungen in der Sitzung am 03.03.2020 aufgrund der voraussichtlichen Veränderungen aufgrund der Neustruktur der Beitragsfestsetzung/Zuwendungsgewährung abgelehnt. Mittlerweile hat sich jedoch herausgestellt, dass die Neustrukturierung keine unmittelbaren Auswirkungen auf diesen Arbeitsbereich hat, sondern das Bearbeitungsvolumen von Zuwendungsanträgen aufgrund der Ausweitung des Platzangebotes auch bei den freien Trägern (z. B. Neubauten) sich nicht verringern dürfte.

Durch die Übernahme der Beitragserhebung für alle Betreuungsplätze in freier Trägerschaft kommt es auf städtischer Seite zu deutlich mehr Fällen, für die bei den freien Trägern keine Bearbeitungskapazitäten mehr vorzuhalten sind. Dadurch muss es zu entsprechenden Entlastungen im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen an die freien Träger kommen, die diese für Personal- und Sachkosten erhalten. Da eine genaue Berechnung des dortigen Personaleinsatzes zur Ermittlung von Kosteneinsparungen nicht möglich ist, kann nur eine vergleichende kalkulatorische Betrachtung des Personaleinsatzes durchgeführt werden. Danach würde sich gemessen am bisherigen Personaleinsatz von 2,4 Stellen und der Anzahl der zugrundeliegenden Betreuungsplätze im Sachgebiet "Kindertagesstättenbeiträge" auf Seiten der freien Träger ein äquivalenter Personaleinsatz von 2,18 Stellen ergeben. Rechnerisch kann damit von einer

Einsparung bei den Zuwendungskosten von 123.500 Euro ausgegangen werden (2,18 Stellen x 56.664 Euro Personalhauptkosten).

Durch Verlagerung entsprechender Anteile aus dem Einsparvolumen von 1,50 Stellen bei „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ kann sowohl der Mehrbedarf von 0,73 Stelle in der Beitragserhebung als auch der 0,77-Anteil bei Zuwendungen, zusammen 1,50 Stellen, kompensiert werden. Nach einer angemessenen Konsolidierungsphase soll zum 01.03.2021 durch Evaluation von Fallzahlen und Bearbeitungsaufwand der Personalbedarf erneut bewertet und ggf. angepasst werden.

Hinsichtlich der organisatorischen Zuordnung des Bereiches „Kindertagesstättengebühren“ zum Sachgebiet „Haushalt, Zuwendungen“ – wie bisher – würde sich nichts ändern.

Das bisher eingesetzte IT-Fachverfahren „Logo-Data“ sowie die Kita-Verwaltungssoftware „Nordholz“ sollen durch das bereits in Bremen erfolgreich eingesetzte Fachverfahren Ki-ON abgelöst werden. Für Lizenzen, die Implementierung des Verfahrens sowie die notwendige Schulung des Personals sind die entsprechenden Kosten zu berücksichtigen.

### **C Alternativen**

Unter den genannten Gegebenheiten erscheint keine Alternative denkbar.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist die Verteilung (Verlagerung) von 1,5 Stellenanteilen (EG 9 b TVÖD, 90.689 Euro Personalhauptkosten/Jahr) auf die bestehenden Mehrbedarfe in den Bereichen Kita-Beiträge und Zuwendungen mindestens kostenneutral. Durch die niedrigeren Wertigkeiten der dortigen 0,73 bzw. 0,77 Stellen (EG 9 a TVÖD, 84.996 Euro/Personalhauptkosten/Jahr) ergibt sich sogar eine leichte Ersparnis.

Da bei den freien Trägern keine Bearbeitungskapazitäten mehr für die Beitragserhebung vorzuhalten sind, wird es zu entsprechenden Entlastungen im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen kommen müssen. Rechnerisch kann von einer Einsparung bei den Zuwendungskosten in Höhe von 123.500 Euro ausgegangen werden (2,18 Stellen x 56.664 Euro Personalhauptkosten).

Für die künftig beabsichtigte Nutzung des Fachverfahrens Ki-ON entstehen Kosten in Höhe von ca. 57.000 Euro jährlich (Lizenzgebühren, Datenbank-Hosting). Weiter ist in diesem Zusammenhang eine Schulung der Beschäftigten mit diesem neuen Verfahren erforderlich; die voraussichtlichen Kosten dafür betragen etwa 7.800 Euro. Hinzu kommen einmalige IT-bedingte Kosten für den Wechsel der Fachverfahren und damit einhergehende Erfordernisse wie z. B. Datenmigration in noch nicht quantifizierbarer Höhe. Hier ist der Betrieb für Informationstechnologie zu kontaktieren. Eine Finanzierung aus vorhandenen Haushaltsmitteln 2020/2021 ist sicherzustellen.

Von der Maßnahme sind mehrheitlich Frauen betroffen. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss in besonderer Weise betroffen. Die Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Magistratskanzlei, die Stadtkämmerei und das Personalamt sind beteiligt.

Die Beteiligung der freien Träger von Kindertagesstätten, des Fachdienstes Kindertagespflege und der Zentralen Elternvertretung gemäß dem Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) ist eingeleitet.

Die Beteiligung der Mitbestimmungsgremien wird eingeleitet.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichungen nach dem BremIFG**

Keine / Die Veröffentlichungspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz wird gewährleistet.

## **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen im Zuge der neuen Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Bremerhaven mit Wirkung vom 01.08.2020 eine zentrale Beitragsberechnung und –erhebung für die städtischen Kindertagesstätten und die Betreuungseinrichtungen der freien Träger einzuführen. Organisatorisch wird das um die freien Träger erweiterte Aufgabenfeld dem Sachgebiet „Haushalt, Zuwendungen“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zugeordnet, in dem auch bisher schon die Bearbeitung der Beiträge für die städtischen Kindertagesstätten wahrgenommen wurde.

Die entstehenden personellen (Mehr-)Bedarfe im Umfang von 0,73 Stellen im Bereich Kita-Beiträge sowie 0,77 Stellen im Bereich Zuwendungen (zusammen 1,50 Stellen) werden durch aufgrund der rechtlichen Änderungen entstehende Einsparungen im gleichen Umfang in der Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ kompensiert.

Nach einer angemessenen Konsolidierungsphase soll zum 01.03.2021 durch Evaluation von Fallzahlen und Bearbeitungsaufwand der Personalbedarf erneut bewertet und ggf. angepasst werden.

Der Personal- und Organisationsausschuss wird gebeten, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Frost  
Stadtrat